



Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Geyer
für das Haushaltsjahr 2024

1 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

Amtsblatt 14-2024-05

Seite 1 von 4

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Geyer für das Haushaltsjahr 2024

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 23.05.2024 den Beschluss zur Nachtragssatzung 2024 vom 09.04.2024 unter einer Auflage nicht beanstandet.

Nachtragssatzung der Stadt Geyer für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 09.04.2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Vermin- derung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	7.125.951,00	315.253,00	0,00	7.441.204,00
- ordentliche Aufwendungen	7.835.322,00	0,00	6.346,00	7.828976,00
-Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-709.371,00	321.599,00	0,00	-387.772,00
-außerordentliche Erträge	35.000,00	209.330,00	0,00	244.330,00
-außerordentliche Aufwendungen	501,00	36.240,00	0,00	36.741,00
-Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	34.499,00	173.090,00	0,00	207.589,00
-Gesamtergebnis	-674.872,00	494.689,00	0,00	-180.183,00
-veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
-veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
-Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	280.889,00	0,00	173.090,00	107.799,00
-Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
-veranschlagtes Gesamtergebnis	-393.983,00	321.599,00	0,00	-72.384,00

Finanzhaushalt				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.640.980,00	315.253,00	0,00	6.956.233,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.935.888,00	0,00	6.346,00	6.929.542,00
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-294.908,00	321.599	0,00	26.691,00
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.587.534,00	221.360,00	0,00	1.808.894,00
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	758.515,00	933.639,00	0,00	1.692.154,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	829.019,00	0,00	712.279,00	116.740,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	534.111,00	0,00	390.680,00	143.431,00
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	106.268,00	0,00	0,00	106.268,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-106.268,00	0,00	0,00	-106.268,00
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	427.843,00	409.320,00	0,00	837.163,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR erhöht/vermindert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR erhöht/vermindert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird von bisher 900.000,00 EUR auf 900.000,00 EUR erhöht/vermindert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt neu festgesetzt: von bisher auf

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345,00 Prozent	345,00 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435,00 Prozent	435,00 Prozent
Gewerbesteuer	420,00 Prozent	420,00 Prozent

Amtsblatt 14-2024-05 Seite 3 von 4

§ 6

Die Stadt Geyer erhebt von der Gemeinde Tannenberg zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft folgende Umlage:

2024 in Höhe von vorerst 179.550,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt erstmals nach dem vorläufigen Ergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres und final nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Stadt Geyer, den 29.05.2024



Dirk Trommer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Nachtragshaushaltsplan ist **vom 03.06.2024 bis einschließlich 13.06.2024** im Rathaus Geyer, Altmarkt 1, Zimmer 11 im 1. Obergeschoss zur kostenlosen Einsicht **öffentlich ausgelegt** und durch jedermann während der nachfolgend genannten Dienstzeiten einsehbar:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Das 1. Obergeschoss des Rathauses ist nicht barrierefrei erreichbar. Unter folgender Telefonnummer der Stadtverwaltung können während der Auslegungszeit Informationen über die ausgelegten Unterlagen eingeholt und Hilfe bei der Durchführung der Einsichtnahme angefordert werden: 037346/10525.



Dirk Trommer
Bürgermeister